

In diesem neuen Aktionsplan werden folgende »politische Leitlinien und vorrangige Themen« herausgestellt:

- Verbesserung des Informationsflusses zwischen den Mitgliedsstaaten und der Kommission, unter anderem durch Änderung der Verordnungen über die Mitteilung von Unregelmäßigkeiten, Einrichtung einer Datei für Zollermittlungen (Fichier d'Identification des Dossiers d'Enquêtes douanières – FIDE) und Umsetzung neuer Rechtsvorschriften betreffend die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der Mehrwertsteuer und des Waschens von Erträgen aus Betrug zum Nachteil der Gemeinschaft;
- Verstärkung des Rechtsrahmens vom 25. 5. 1999 für die Tätigkeit und Befugnisse des OLAF (siehe II.);
- Ausbau des strafrechtlichen Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft.⁷⁴

21. »Bericht der Kommission – Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und Betrugsbekämpfung – Jahresbericht 2003 –« vom 30. August 2004⁷⁵

Nach Artikel 280 Abs. 5 EGV hat die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Durchführung des Artikels 280 EGV betreffend den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft getroffen wurden.

In Einklang mit dem »Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung« in diesem Bereich werden in diesem Bericht 2003 nacheinander die Tätigkeiten der Ge-

meinschaft in dem betreffenden Haushaltsjahr und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten dargelegt.

Im ersten Teil dieses Berichts werden einige herausragende Tätigkeiten der Gemeinschaft im Jahr 2003 erläutert, wobei jedoch nicht auf alle Aufgaben eingegangen wird, die zur Umsetzung des Aktionsplans 2001–2003 (Nr. 13) und als Folgemaßnahmen zu den Entschlüssen des Europäischen Parlament⁷⁶ und zum Jahresbericht des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 2002⁷⁷ aufgeführt wurden.

Im zweiten Teil wird zusammengefasst, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten im Jahr 2003 in Umsetzung des Artikels 280 EGV getroffen haben. Dabei stehen zwei Aspekte im Vordergrund: die strukturpolitischen Maßnahmen und die Wiedereinzahlung im Bereich der direkten Ausgaben.

Dem Bericht sind zwei Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen beigelegt, nämlich ein Dokument über die Umsetzung des Aktionsplans 2001–2003 und die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen sowie ein Dokument mit einschlägigen statistischen Angaben.⁷⁸

(wird fortgesetzt)

⁷⁴ Aktionsplan S. 6.

⁷⁵ COM(2004)573 endgültig.

⁷⁶ Entschließung v. 27. 3. 2003 zum Grünbuch der Kommission zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft und Entschließung v. 13. 3. 2003 zum Schutz der Finanziellen Interessen und die Betrugsbekämpfung – Jahresbericht 2001.

⁷⁷ ABl. C 286 v. 28. 11. 2003.

⁷⁸ Vgl. zum Vorstehenden: Bericht, Einleitung S. 4.

Der Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der NATO-geführten Operation SFOR in Bosnien und Herzegowina

Von Dr. Willibald Hermsdörfer J.C.B., Bonn*

Der Beitrag gibt einen Überblick über die NATO-geführte Operation SFOR. Vor allem die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen der Militäroperation sind angesprochen. Sie spiegeln den politischen Auftrag, auch die gegebenen Grenzen. Politik und Recht sind wesentliche Bestimmungsfaktoren für Gestalt und Ablauf eines Einsatzes. Mit diesem Beitrag beginnt in dieser Zeitschrift eine Reihe zu den Einsätzen der Bundeswehr. Ein im Wesentlichen

gleicher Aufbau aller Darstellungen erleichtert es dem Leser, die Operationen miteinander zu vergleichen. Dadurch werden Ähnlichkeiten sichtbar, vor allem Unterschiede deutlich.

1. Vorgeschichte

Deutsche Streitkräfte waren auch an den NATO-geführten Vorgängeroperationen SFOR I¹ und IFOR²

* Der Verfasser ist im Bundesministerium der Verteidigung für die rechtliche Beratung bei der Planung und Führung von Einsätzen der Bundeswehr zuständig. Er äußert hier seine persönliche Meinung.

¹ Stabilization Force; deutsche Beteiligung vom 20. 12. 1996 bis 19. 6. 1998; VN-SR-Resolution 1088 vom 12. 12. 1996; NATO-Operationsplan 10406 JOINT GUARD; Beschluss des Deutschen Bundestags vom 13. 12. 1996 – Antrag der

Bundesregierung; Deutscher Bundestag, Drucksache 13/6500 vom 11. 12. 1996; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten; Deutscher Bundestag, Drucksache 13/6519 vom 11. 12. 1996; Beschluss; Plenarprotokoll 13/149 vom 13. 12. 1996, S. 13519A.

² Implementation Force; deutsche Beteiligung vom 20. 12. 1995 bis 19. 12. 1996; VN-SR-Resolution 1031 vom 15. 12. 1995; NATO-Operationsplan 10405 JOINT ENDEAV-

beteiligt. SFOR II ist rechtsidentisch mit SFOR I und Rechtsnachfolger von IFOR³. Der Unterschied zwischen SFOR I und SFOR II liegt in den verschiedenen NATO-Operationsplänen⁴.

OUR: Beschluss des Deutschen Bundestags vom 6. 12. 1995 – Antrag der Bundesregierung: Deutscher Bundestag, Drucksache 13/3122 vom 28. 11. 1995; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten: Deutscher Bundestag, Drucksache 13/3183 vom 4. 12. 1995; Beschluss: Plenarprotokoll 13/76 vom 6. 12. 1995, S. 6673B.

³ Operativer Paragraph 18 der Resolution 1088: »legal successor«.

⁴ Für SFOR I: NATO-Operationsplan 10406 JOINT GUARD; für SFOR II: NATO-Operationsplan 10407 JOINT FORGE.

⁵ UNPROFOR in Bosnien-Herzegowina. UNCRO in Kroatien. UNPREDEP in Mazedonien.

⁶ Deutsche Beteiligung vom 1. 7. 1995 bis 20. 12. 1995: NATO-Operationsplan 40104 DETERMINED EFFORT; Beschluss des Deutschen Bundestags vom 30. 6. 1995 – Antrag der Bundesregierung: Deutscher Bundestag, Drucksache 13/1802 vom 26. 6. 1995; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten: Deutscher Bundestag, Drucksache 13/1855 vom 28. 6. 1995; Beschluss: Plenarprotokoll 13/48 vom 30. 6. 1995, S. 4019C.

⁷ Deutsche Beteiligung von Oktober 1992 bis Dezember 1995: NATO-Operation DENY FLIGHT; Beschlüsse des Bundeskabinetts vom 21. 10. 1992 und 2. 3. 1993; Nachholbeschluss des Deutschen Bundestags vom 22. 7. 1994 auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 12. 7. 1994 (BVerfGE 90, 286) – Antrag der Bundesregierung: Deutscher Bundestag, Drucksache 12/8303 vom 19. 7. 1994; Beschluss: Plenarprotokoll 12/240 vom 22. 7. 1994, S. 21210B.

⁸ Abgedruckt in: International Legal Materials 1996, S. 75.

⁹ Mandat für 18 Monate.

¹⁰ 12 Monate.

¹¹ 12 Monate.

¹² 12 Monate.

¹³ 12 Monate.

¹⁴ Bis 30. 6. 2002.

¹⁵ Bis 3. 7. 2002; die Bundesregierung hatte sich aus Verfassungsgründen darauf eingestellt, am 4. 7. 2003 zu beschließen, den Einsatz der Bundeswehr fortzusetzen, um die bisher erreichten Fortschritte im Friedens- und Stabilisierungsprozess in Bosnien und Herzegowina nicht zu gefährden, allerdings im Bundestag zu beantragen, dieser Fortsetzung nachträglich zuzustimmen; das VN-Mandat sah die Bundesregierung nun in der Resolution 1031 vom 15. 12. 1995, die hinsichtlich der Notwendigkeit der militärischen Absicherung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina weiterhin Bestand hat.

¹⁶ Bis 15. 7. 2002; Hintergrund für die dreimalige kurze Verlängerung war die von der US-Regierung geforderte Immunität der US-Soldaten gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag; durch Resolution 1422 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 12. 7. 2003 konnte sie ihr Ziel weitgehend erreichen.

¹⁷ 12 Monate.

¹⁸ 12 Monate.

¹⁹ 6 Monate.

²⁰ Antrag der Bundesregierung: Deutscher Bundestag, Drucksache 13/10977 vom 17. 6. 1998; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten: Deutscher Bundestag, Drucksache 13/11012 vom 17. 6. 1998; Beschluss: Plenarprotokoll 13/242 vom 19. 6. 1998, S. 22451A.

²¹ NATO-Operationsplan 10407 JOINT FORGE.

²² Operativer Paragraph 19 der Resolution 1088 vom 12. 12. 1996: »acting under Chapter VII of the Charter of the United States ... authorizes the Member States ... to effect the implementation of and to ensure compliance with the Peace Agreement«.

Deutsche Soldaten unterstützten zuvor die VN-Friedenstruppen im früheren Jugoslawien⁵ und die zu deren Schutz aufgestellte NATO-geführte Operation Rapid Reaction Force⁶.

An der Durchsetzung des vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Flugverbots über Bosnien und Herzegowina waren deutsche Soldaten beteiligt⁷.

2. Rechtsgrundlage

a) *Völkervertraglich*. General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Herzegovina vom 14. 12. 1995 mit Anhängen, z. B. Annex 1-A: Agreement on Military Aspects of the Peace Settlement; Sub-Annex a to Appendix B to Annex 1-A: Agreement between Republic of Bosnia and Herzegovina and NATO concerning the status of NATO and its personnel; Sub-Annex b to Appendix B to Annex 1-A: Agreement between the Republic of Croatia and NATO concerning the status of NATO and its personnel; Sub-Annex c to Appendix B to Annex 1-A: Agreement between the Federal Republic of Yugoslavia and NATO concerning transit arrangements for peace plan operations; Annex 4: Constitution of Bosnia and Herzegovina; Annex 10: Agreement on civilian implementation; Annex 11: Agreement on International Police Task Force⁸.

b) *VN-resolutionsrechtlich*. Grundlagenresolution 1088 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 12. 12. 1996⁹.

(1) Verlängerungsresolution 1174 vom 15. 6. 1998¹⁰;

(2) Verlängerungsresolution 1247 vom 18. 6. 1999¹¹;

(3) Verlängerungsresolution 1305 vom 21. 6. 2000¹²;

(4) Verlängerungsresolution 1357 vom 21. 6. 2001¹³;

(5) Verlängerungsresolution 1418 vom 21. 6. 2002¹⁴;

(6) Verlängerungsresolution 1420 vom 30. 6. 2002¹⁵;

(7) Verlängerungsresolution 1421 vom 3. 7. 2002¹⁶;

(8) Verlängerungsresolution 1423 vom 12. 7. 2002¹⁷;

(9) Verlängerungsresolution 1491 vom 11. 7. 2003¹⁸;

(10) Verlängerungsresolution 1551 vom 9. 7. 2004¹⁹.

Die Resolutionen beruhen auf Kapitel VII der VN-Charta. Sie erlauben die Anwendung militärischer Gewalt gegenüber und in Bosnien und Herzegowina.

c) *Verfassungsrechtlich*. Der Deutsche Bundestag hat am 19. 6. 1998²⁰ der Beteiligung der Bundeswehr an SFOR II²¹ zugestimmt.

Gegenüber der deutschen Beteiligung an den NATO-geführten Einsätzen KFOR und ISAF sowie der US-geführten Operation ENDURING FREEDOM besteht die Besonderheit, dass Bundesregierung und Bundestag die Einsatzdauer nicht befristet haben. Eines Verlängerungsbeschlusses bedurfte es deshalb seither nicht.

3. Einsatzzweck

a) *VN-resolutionsrechtlich*. Umsetzung des Friedensabkommens für Bosnien und Herzegowina von 1995²².

b) *Verfassungsrechtlich*. Abschreckung erneuter Feindseligkeiten, Schutz internationaler Organisationen und Nichtregierungsorganisationen, Überwachung der Rüstungskontrolle, Unterstützung für die zivile Implementierung²³.

Das Bundestagsmandat deckt sich mit dem VN-Mandat.

4. Einsatzgebiet

Bosnien und Herzegowina.

5. Einsatzbefugnisse

a) *VN-resolutionsrechtlich*. Einsatz bewaffneter Gewalt in Bosnien und Herzegowina²⁴.

b) *Völkergewohnheitsrechtlich*. Recht der Staaten, einschließlich ihrer Organe und Organwalter, zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung²⁵.

c) *Verfassungsrechtlich*. Deutsche Kräfte dürfen zur Durchsetzung ihres Auftrags bewaffnete Gewalt anwenden²⁶.

d) *Strafrechtlich*. Den deutschen Soldaten steht auch persönlich das Recht auf Selbstverteidigung zu. Sie nehmen ihr Recht angesichts der in § 1a Abs. 2 des Wehrstrafgesetzbuchs geregelten Erstreckung des deutschen Strafrechts auf Auslandsstraftaten deutscher Soldaten im Rahmen des deutschen Notwehr- und Nothilferechts wahr. Das deutsche Strafrecht erlaubt die Notwehr und Nothilfe zum Schutz von Leib, Leben und Eigentum. Notwehr und Nothilfe können individuell und kollektiv ausgeübt werden. Bei der Ausübung der Selbstverteidigung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das strafrechtliche Selbstverteidigungsrecht erlaubt zum Beispiel keine vorbeugende Notwehr, keine nachgreifende Notwehr, keine Nacheile, keinen Gegenschlag, keine Strafmaßnahmen, keine Repressalien, keine Blockade, keine Zerschlagung des Gegners.

e) *Befehlsrechtlich*. Taschenkarte mit Verhaltensanweisungen für die Anwendung unmittelbaren Zwanges, einschließlich des Waffengebrauchs, vom Juni 1998.

6. Einsatzdauer

a) *VN-resolutionsrechtlich*. Beginn der Operation am 20. 12. 1996; Mandat verlängert bis 8. 1. 2005 einschließlich²⁷; die NATO-geführte Operation SFOR endet am 31. 12. 2004²⁸.

Die EU-geführte Operation ALTHEA beginnt im Dezember 2004. Sie hat mit Resolution 1575 vom 22. November 2004 ein eigenes Mandat des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erhalten. Sie ist Rechtsnachfolgerin von SFOR²⁹.

b) *Verfassungsrechtlich*. Beginn der deutschen Beteiligung am 20. 6. 1998.

Automatische Verlängerung des Einsatzes: »Die Kräfte können eingesetzt werden, solange ein Mandat des Sicherheitsrats der VN und ein entsprechender Beschluss des NATO-Rats sowie die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestags vorliegen«³⁰.

Ende des Sicherheitsrats- und Bundestagsmandats am 8. 1. 2005.

7. Einsetzbares Personal

a) *Art.* Berufssoldaten; Soldaten auf Zeit; Soldaten, die Grundwehrdienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder eine Wehrübung leisten, nur, wenn sie sich für besondere Auslandsverwendungen freiwillig verpflichtet haben³¹.

b) *Umfang*. Bis zu 3000 Soldaten; lageabhängig können zusätzlich bis zu 300 Soldaten eingesetzt werden³².

8. Rechtsstatus des Personals

Kontingentangehörige und dienstreisende Soldaten genießen Immunität in Bosnien und Herzegowina.³³

²³ Beschluss des Deutschen Bundestags vom 19. 6. 1998.

²⁴ Operativer Paragraph 19 der Resolution 1088 vom 12. 12. 1996 und operativer Paragraph 11 der Resolution 1491 vom 11. 7. 2003: »acting under Chapter VII of the Charter of the United Nations ... authorizes the Member States ... to take all necessary measures to effect the implementation of and to ensure compliance with Annex 1-A of the Peace Agreement«.

²⁵ Anerkannt durch Artikel 51 der VN-Charta: »das naturgegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung«.

²⁶ Wenngleich der Beschluss des Deutschen Bundestags hierzu keine ausdrückliche Aussage enthält, noch anders als in späteren Beschlüssen zu neuen Einsätzen, so folgt dies doch aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf die Resolution 1174 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 15. 6. 1998.

²⁷ Operativer Paragraph 11 der Resolution 1551.

²⁸ Operativer Paragraph 10 der Resolution 1551: »welcomes the decision of NATO to conclude its current SFOR operation in Bosnia and Herzegovina by the end of 2004. Further welcomes the EU's intention to launch an EU mission to Bosnia and Herzegovina, including a military component, from December 2004«.

²⁹ Operativer Paragraph 7 der Resolution 1575: »legal successor«.

³⁰ Beschluss des Deutschen Bundestags vom 19. 6. 1998.

³¹ Beschluss des Deutschen Bundestags vom 19. 6. 1998.

³² Beschluss des Deutschen Bundestags vom 19. 6. 1998.

³³ Agreement between the Republic of Bosnia and Herzegovina and the North Atlantic Treaty Organisation concerning the status of NATO and its personnel vom 21. 11. 1995. Die Vereinbarung gehört als Appendix B to Annex 1-A zum General Framework Agreement for peace in Bosnia and Herzegovina vom 14. 12. 1995. Ziffer 7 des Agreement: »NATO military personnel under all circumstances and at all times shall be subject to the exclusive jurisdiction of their respective national elements in respect of any criminal or disciplinary offenses which may be committed by them in the Republic of Bosnia and Herzegovina«; Ziffer 8 des Agreement: »As experts on mission, NATO personnel shall be immune from personal arrest or detention«; Ziffer 1 des Agreement: »NATO personnel means the civilian and military personnel of the North Atlantic Treaty Organisation with the exception of personnel locally hired«; Ziffer 19 des Agreement: »The provisions of this agreement shall also apply to the civilian and military personnel, property and assets of national elements / units of NATO states, acting in connection to the Operation«.

9. Weiterführende Literatur

Auf folgende weiterführende Literatur, auch einsatzbegleitende Schriften der Bundeswehr, sei hingewiesen:

Amnesty International: Memorandum to member states of NATO, NATO Secretary General, COMKFOR, COMSOFOR, UN DPKO, London 2003.

–: The apparent lack of accountability of international peace-keeping forces in Kosovo and Bosnia-Herzegovina, London 2004.

Bundesministerium der Verteidigung: SFOR, Informationen über die Beteiligung der Bundeswehr an der Stabilisierung des Friedens im ehemaligen Jugoslawien, Bonn 1997.

–: Deutsche Beteiligung an Friedenstruppen zur Unterstützung des Friedensprozesses auf dem Balkan: SFOR – KFOR – Stabilization Force – Kosovo Force, Bonn 2000.

–: Folgeoperation SFOR, Informationen über die Beteiligung der Bundeswehr an der Stabilisierung des Friedens im ehemaligen Jugoslawien, Bonn 2002.

–: Truppeninformation Auslandseinsätze, Teil I: Grundwerk (Grundlagen, Führungsstrukturen, Organisation, Betreuung, Fürsorge), Teil II: Ergänzungswerk (SFOR, KFOR, TFF), Bonn 2002.

–: Einsätze der Bundeswehr im Ausland, Berlin 2002.

Michael Donner: Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte der militärischen Absicherung der Frie-

densvereinbarung von Dayton, in: *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften* 1997, S. 63.

Oliver Dörr: Die Vereinbarungen von Dayton/Ohio. Eine völkerrechtliche Einführung, in: *Archiv für Völkerrecht* 1997, S. 129.

Peter Goebel (Hrsg.): Von Kambodscha bis Kosovo: Auslandseinsätze der Bundeswehr seit Ende des Kalten Krieges, Frankfurt am Main 2000 (Report).

Sascha Rolf Lüder: Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Nordatlantikvertrags-Organisation bei der militärischen Absicherung der Friedensvereinbarung von Dayton, in: *Neue Zeitschrift für Wehrrecht* 2001, S. 107.

Jody Prescott: Einsatzbedingte Schäden in Bosnien-Herzegowina und Kroatien, in: *Neue Zeitschrift für Wehrrecht* 1998, S. 67.

Franz Rademacher: Die deutsche Praxis der Schadensregulierung in Kroatien und Bosnien-Herzegowina, in: *Bundeswehrverwaltung* 1998, S. 193.

Streitkräfteamt: Der Einsatz der Friedenstruppe IFOR/SFOR im ehemaligen Jugoslawien, Bonn 1999.

Erich Vad: Auslandseinsätze deutscher Streitkräfte – Erfahrungen bei der Implementierung von Friedensvereinbarungen am Beispiel IFOR/SFOR, in: *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften* 1997, S. 74.

Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr: Leitfaden für Bundeswehrkontingente in Bosnien-Herzegowina, Grafschaft-Gelsdorf 2004.

Personalvertretungsrecht des Bundes nach dem BPersVG

Ein Leitfaden durch das Bundespersonalvertretungsgesetz für Einsteiger und Praktiker

Teil 4*

Von Regierungsoberamtsrat a. D. Dipl.-Verwaltungswirt Joachim Schneider, Lahnstein

9. Das Verbot der parteipolitischen Betätigung in der Dienststelle nach § 67 Abs. 1 Satz 3 BPersVG

Zur Sicherung des Friedens in der Dienststelle und als Folge der Gebote des § 67 Abs. 1 Satz 1 und 2 bestimmt § 67 Abs. 1 Satz 3:

Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch jedoch nicht berührt.

Das Verbot des § 67 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 erfasst neben dem Dienststellenleiter die Personalvertretungen nicht nur als Institutionen, sondern es gilt auch für die einzelnen Personalvertretungsmitglieder. Bezogen auf den angesprochenen Personenkreis stellt das Verbot

der parteipolitischen Betätigung in der Dienststelle eine zulässige und nach Artikel 5 GG verfassungskonforme gesetzliche Einschränkung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung dar. Denn § 67 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 gehört zu den allgemeinen Gesetzen, welche der Freiheit der Meinungsäußerung nach Artikel 5 Abs. 2 GG Schranken setzen. Das Verbot gilt jedoch nicht unmittelbar auch für die sonstigen Angehörigen der Dienststelle. Da diese ja keine Amtsträger im Sinne des BPersVG sind, wäre das auch eine unzulässige Einschränkung ihres Grundrechts aus Artikel 5 GG. Denn das Gesetz bezweckt keine Neutralisierung der Dienststelle und ihrer Beschäftigten gegenüber den politischen Parteien, sondern es will nur verhindern, dass der Dienststellenleiter und die Personalvertretung unterschiedliche parteipolitische Auffassungen mit den Mitteln des Personalvertretungsrechts austragen oder parteipolitische Aspekte in ihre Aufgabenerfüllung einfließen lassen.

* Teile 1, 2 und 3 siehe UBWV Hefte 8, 10 und 12/2004.